

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Beiträge]

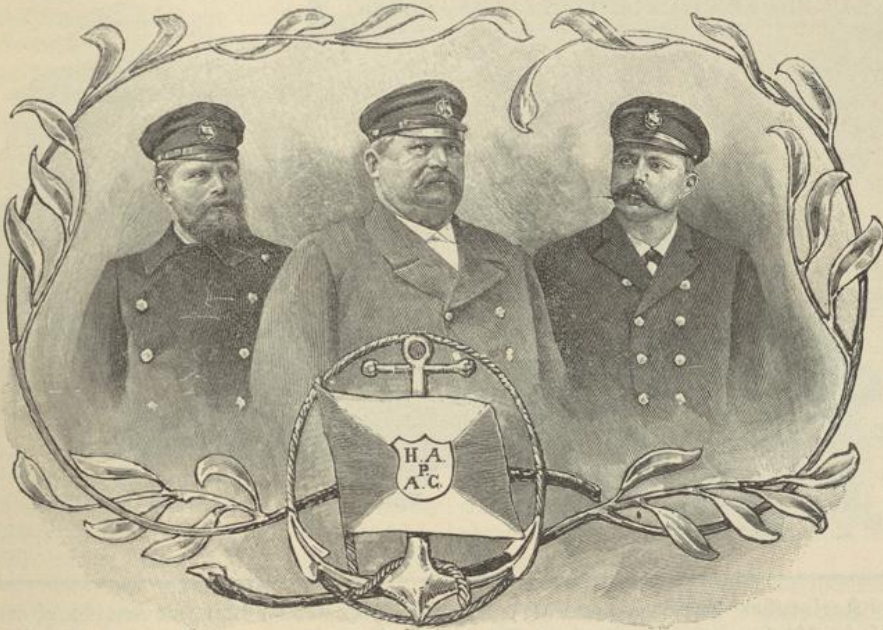
[urn:nbn:de:bsz:31-336785](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336785)

unserer Militärvereine; denn an diesem Tage wurde unser innigstgeliebter Großherzog, unser hoher Protektor für „seine unermüdliche Mitarbeit“ beim Ausbau der deutschen Flotte à la suite unserer Marine-Infanterie gestellt. (vergl. unsere Kunst-Beilage.) Dieser Kaiserliche Dank und diese Kaiser-

liche Ehrung unseres erhabenen Landesfürsten hat unser badisches Volk, ganz besonders aber uns Soldaten fest und unzertrennlich mit dem Wohl und Wehe unserer aufblühenden deutschen Flotte verknüpft. Beherzigen wir auch die goldenen Worte: „Unsere Zukunft liegt auf dem Meere!“

## Die Helden der deutschen Handelsmarine.

Von S. Fischer.



**Wilhelm Kuhl**, 1. Offizier,  
geb. 1855 zu Numund bei Begefac.

**Kapitän Gustav Schmidt**,  
geb. 1842 zu Wismar.

**Robert Bernhardt**, Obermaschinist,  
geb. 1852 zu Ullersdorf bei Glatz.

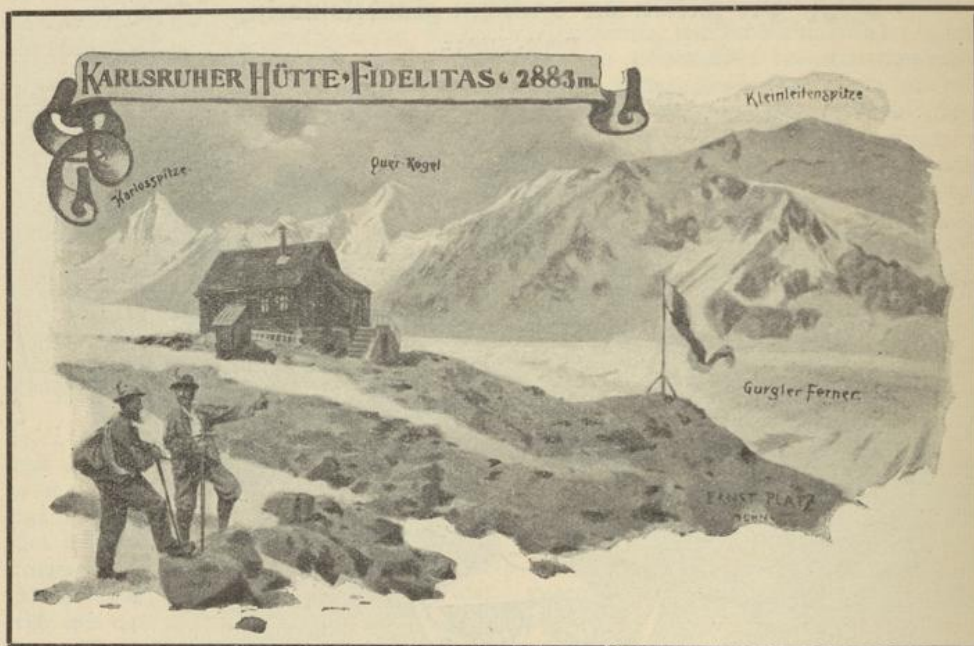
Unbeschreiblicher Jubel erfüllte Deutschlands Gaue und hoch schlug das Herz der alten „Freien und Hansestadt Hamburg“, als am 24. Februar 1899 sich schnell wie eine Windsbraut die Kunde verbreitete, „Bulgaria mit ihren deutschen Seehelden“ ist im Hafen von Punta Delgada auf den Azoren eingelaufen, die Braven sind gerettet. — Nach menschlichem Ermessen mußte die Bulgaria als verloren betrachtet werden; denn in der Nacht vom 1. auf 2. Februar wurde sie während eines furchtbaren Sturms steuerlos und hatte in diesem Zustande volle 3 Tage mit dem rasenden Elemente zu kämpfen. Am 5. Februar morgens begann das Schiff noch obendrein zu sinken. Da kamen gerade rechtzeitig die Seedampfer „Weehawken“ und „Viktoria“ in Sicht und suchten einen Teil der Reisenden zu retten. Jedoch der entfesselte Sturm trennte die Schiffe schnell und unbarmherzig von einander. Am 12. Februar traf „Weehawken“ mit 16 Frauen und Kindern und 9 Mann der Besatzung der „Bulgaria“ in Punta Delgada ein. Vier Matrosen, die der Sturm samt Boot mit sich fortgerissen hatte,

retteten sich auf die „Viktoria.“ Diese Geretteten telegraphierten die erschreckende und niederschmetternde Nachricht: „Wir verließen Bulgaria in sinkendem Zustande.“ War somit in der That nach menschlichem Dafürhalten das Schiff verloren, so hat die übermenschliche Anstrengung und der unbeugsame Seemannsmut der wackeren Führer und tapferen Mannschaft dasselbe gerettet. Allerdings war der 24tägige Kampf mit Sturm und Wogen für die 66 Mann starke Besatzung ein unbeschreiblich harter, um so mehr, als die Stürme ununterbrochen wütheten. Dazu war das Steuer total vernichtet, so daß das Schiff in den Wind drehte, zwei Luken waren eingeschlagen, im Raum Nr. 4. (das Fahrzeug ist durch Schossen in 11 Räume zerlegt) stand das Wasser 16 Fuß tief, die ganze Ladung war so sehr nach Backbord übergeschossen, daß Schlagseite entstand; die 108 Pferde, die verendet waren, konnten erst am 6. Tage über Bord geworfen werden, die Pumprohre waren durch Getreide verstopft, alle Treppen auf Deck zerschlagen — und trotzdem hielten die deutschen Seeleute aus so

zäh, wie der deutsche Stahl, aus dem die „Bulgaria“ erbaut ist. Was man nicht über Bord werfen konnte, wurde eiligst verbrannt. In ihrer Not heizten die Kermisten ihre Kessel mit hölzernen Schuhnägeln und Weizen. Die stramme Mannszucht an Bord gab den 38 Reisenden wieder Vertrauen und Hoffnung auf Rettung. Und wahrlich, sie wurden nicht getäuscht! Am 24. Februar, just um die Mittagsstunde, durchdrang nicht allein unser Vaterland, nein, die ganze Welt der Freudenruf: „Bulgaria und ihre Helden sind ge-

rettet!“ Solch seemannischer Tapferkeit entbot S. M. unser Kaiser stolz- und dankerfüllten Herzens seine wärmsten Glück- und Segenswünsche, der Reichstag und das gesamte deutsche Volk zollten diesen deutschen Seehelden ihre vollste Anerkennung und Hamburg bereitere ihnen zum Empfang einen Ehrentag, wie wenige die Welt gesehen. Mächtig ertönte in ganz Deutschland der Freudenruf:

„Ehre dem deutschen Seemann!“



Die Karlsruher Hütte „Fidelitas“ befindet sich im östlichen Teile der Deggthaler Alpen bei Obergurgl, dem höchstgelegenen Dorf Tirols (1927 m). Dort, wo der gewaltige Gurgler Ferner sich wie ein breiter Eiswall vor den seitwärts einmündenden Langthaler Ferner so hinlegt, daß von Zeit zu Zeit dessen Schmelzwasser den berühmtesten Gurgler Gisssee bildet, dort steht neben dem „Steinernen Tisch“ die Karlsruher Hütte. Der See ist augenblicklich völlig verschwunden, aber die Jahreszahl 1802, die hoch droben auf dem Steinblock des isolierten Schwärzentammes eingemeißelt ist, erinnert daran, daß 1802 der Kurat von Obergurgl bei der Gefahr eines Ausbruchs dieses Sees eine Messe las.

Die Karlsruher Fidelitashütte ist ganz aus Holz gebaut und außen mit Schindeln verkleidet, so daß die gemütlich n Innenräume mittelst eines Ofens behaglich erwärmt werden können. Der Bau wurde 1896 ausgeführt und von dem Obergurgler Gastwirt Scheiber geleitet. Die in einer Höhe von 2883 Metern erbaute Hütte er-

reicht man in 4 1/2 Stunden von Gurgl aus. — Das Panorama, das von der Fidelitashütte aus den Touristen reichlich belohnt, ist einzig großartig. Ringsherum zieht sich ein Wall eisgepanzelter Bergriesen, die bis zu 3500 Meter ihr graues Haupt gegen den Himmel erheben. Dort ragt der mächtige Stamm der Hochwilde stolz empor (3480 Meter), hier läßt der majestätisch herablickende Gipfel des Schalkkogels (3510 m) die mutigen und wetterfesten Alpenkletterer zu kühnem Besuche ein.

Der Gedanke, am „Steinernen Tisch“ eine Hütte zu erbauen, wurde seiner Zeit von Herrn Geh. Hofrat und Oberschulrat Dr. Oster angeregt und von dem überaus umsichtigen Vorstände des Vereins, Herrn Ober- und Korps-Auditeur Gust. Becker, mit begeisterter Liebe und opferwilliger Hingabe seiner Verwirklichung entgegengeführt. Innigen Dank aber hat sich die Alpenvereinssektion Karlsruhe dadurch erworben, daß sie jenes wundervolle, großartige Eis- und Gletschergebiet durch die überaus behagliche Karlsruher Hütte allen Freunden der Majestät der Alpenwelt erschlossen hat. o. s.

## Das bürgerliche Gesetzbuch.

Kameral Dr. R. S ü p f l e in Karlsruhe.

Am 1. Januar 1900 tritt das neue bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich in Kraft. Damit erhält das deutsche Volk die längst ersehnte Einheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes.

Zweck dieser Zeilen ist es, die wichtigsten Bestimmungen des neuen Rechtes in gedrängter Kürze hervorzuheben.

Natürliches Rechtssubjekt ist der Mensch. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Jedoch kann ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes für volljährig erklärt werden. Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

Entmündigung ist zulässig wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung und Trunksucht.

Rechtssubjekt kann auch ein Verein sein. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit nach Maßgabe besonderer Vorschriften (wie z. B. die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches) oder in Ermangelung solcher Vorschriften durch staatliche Verleihung. Auf Vereine, welche die Rechtsfähigkeit nicht erlangt haben, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung.

Ein Rechtssubjekt kann zu einem anderen Rechtssubjekt in eine Beziehung treten, kraft deren das eine Rechtssubjekt (der Gläubiger) berechtigt ist, von dem anderen Rechtssubjekt (dem Schuldner) eine Leistung, welche übrigens auch in einem Unterlassen bestehen kann, zu fordern.

Solche Schuldverhältnisse entstehen in erster Reihe durch Verträge, wonach die Beteiligten den Inhalt der Verpflichtung selbst bestimmen.

Im allgemeinen kann ein Vertrag formlos, also auch mündlich, abgeschlossen werden. Nur in bestimmten Fällen ist die schriftliche Form vorgeschrieben (so z. B. für die Uebernahme einer Bürgschaft). Wieder in anderen Fällen ist notarielle Beurkundung erforderlich (so z. B., wenn sich Jemand verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen).

Durch Vertrag kann auch eine Leistung an einen Dritten bedungen werden, so daß der Dritte das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern. Dies ist z. B. häufig der Fall bei der Lebensversicherung.

Der Schuldner kann dem Gläubiger eine Strafe

versprechen, für den Fall, daß die Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt wird. Die Strafe kann entweder an Stelle der Erfüllung treten oder neben der Erfüllung verlangt werden. Eine unverhältnismäßig hohe Strafe kann durch den Richter herabgesetzt werden.

Ein Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung durch Vertrag mit einem Andern auf diesen übertragen. Durch die Abtretung tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

Eine Schuld kann von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, daß der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.

Wenn mehrere eine Leistung in der Weise schulden, daß Jeder die ganze Leistung zu bewirken sich verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist, so liegt eine Gesamtschuld vor, d. h. der Gläubiger kann die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz fordern. Wenn sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichten, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner.

Ist eine Schuld zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

Ist ein höherer Zinssatz als sechs vom Hundert für das Jahr vereinbart, so kann der Schuldner nach dem Ablaufe von sechs Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.

Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.

Aus den einzelnen Schuldverhältnissen ist von Wichtigkeit, daß dem Vermieter und dem Verpächter für seine Forderungen aus dem Miet- bzw. Pachtverhältnis ein Pfandrecht zusteht an den von dem Mieter bzw. Pächter eingebrachten und diesem gehörigen Sachen, soweit diese der Pfändung unterworfen sind, sowie daß im Falle des Verkaufes des vermieteten bzw. verpachteten Grundstückes der Erwerber an Stelle des Vermieters bzw. Verpächters in dessen Rechte und Verpflichtungen eintritt.

Ein Schuldverhältnis kann außer durch Vertrag auch dadurch entstehen, daß Jemand unerlaubterweise, sei es vorsätzlich d. h. mit Absicht, oder fahrlässig d. h. unter Außerachtlassung der nötigen Sorgfalt, das Recht eines andern verletzt und diesem dadurch Schaden zufügt. Ein solcher Schaden muß ersetzt werden.

Ueber die Rechtsverhältnisse an einem Grundstücke giebt das Grundbuch Auskunft, welches von einer Behörde, dem Grundbuchamte, geführt wird.

Der Inhalt des Grundbuches gilt als richtig. Steht dieser Inhalt mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann die Berichtigung des Grundbuches verlangt werden. Aus dem Grundbuche ist also zu ersehen, wer Eigentümer eines jeden Grundstückes ist, ob und welche Grunddienstbarkeiten vorhanden sind, ob und wie das Grundstück verpfändet ist.

Was die Verpfändung von Grundstücken anlangt, so unterscheidet man Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Die Hypothek dient zur Sicherheit einer Forderung. Dem Gläubiger, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wird regelmäßig ein Hypothekenbrief erteilt; die Erteilung des Briefes kann jedoch ausgeschlossen werden. Im ersten Falle spricht man von einer Briefhypothek, im zweiten Falle von einer Buchhypothek. In beiden Fällen kann sich der Gläubiger zum Beweise seiner Forderung auf die Eintragung berufen.

Wenn jedoch das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt, der Gläubiger also seine Forderung trotz der Eintragung erst beweisen muß, so ist eine Sicherungshypothek vorhanden, welche als solche im Grundbuche bezeichnet wird und bei welcher die Erteilung eines Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist.

Bei der Grundschuld ist an den Berechtigten aus dem Grundstücke eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, ohne daß eine Forderung vorausgesetzt wird. Für die Grundschuld finden die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung. Da eine Grundschuld auch für den Eigentümer bestellt werden kann, so dient dieselbe dazu, dem Eigentümer Geld zu verschaffen, indem er dem Gläubiger gegen Auszahlung der Summe, die aus dem Grundstücke zu zahlen ist, die Rechte aus der Grundschuld einräumt.

Eine Hypothek kann in eine Grundschuld, eine Grundschuld in eine Hypothek umgewandelt werden.

Bei einer Rentenschuld ist eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke in regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu zahlen. Eine Rentenschuld ist stets ablöslich.

Zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermutet, daß er Eigentümer der Sache sei, und demgemäß erwirbt der in gutem Glauben Befindliche das Eigentum an einer beweglichen Sache, auch wenn diese Sache dem Veräußerer nicht gehörte. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war.

Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung dem Gläubiger übergeben und zum Pfande bestellt werden. Der Pfandgläubiger

kann in diesem Falle seine Befriedigung aus dem Pfande durch Verkauf suchen.

Die Familie beruht auf der Ehe. Dieser geht regelmäßig ein Verlöbniß voraus. Aus einem Verlöbniße kann zwar nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden, allein bei Auflösung eines Verlöbnisses hat der Verlobte, aus dessen Verschulden die Auflösung erfolgt ist, dem anderen Verlobten oder dessen Eltern einen bestimmten Schadenersatz zu leisten. Auch sind die Geschenke, die die Verlobten sich gemacht haben, zurückzugeben.

Die Ehe wird geschlossen vor dem Standesbeamten, welcher in Gegenwart von zwei Zeugen die Verlobten fragt, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und dann nach Bejahung dieser Frage ausspricht, daß die Verlobten nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Eine Ehe darf nur abgeschlossen werden, wenn ein Ehehindernis nicht vorhanden ist. Sonst ist die Ehe nichtig oder anfechtbar.

Die Ehegatten können durch Ehevertrag bestimmen, welches eheliche Güterrecht für sie maßgebend sein soll; ein solcher Ehevertrag, welcher vor einem Notar geschlossen werden muß, kann auch nach Eingehung der Ehe abgeschlossen werden und somit den bisherigen Güterstand aufheben oder ändern.

Eine vertragsmäßige Regelung des Güterstandes kann auch von solchen Eheleuten getroffen werden, welche am 1. Januar 1900 schon verheiratet sind, und zwar auch dann, wenn nach dem bisherigen Rechte ein Ehevertrag unzulässig wäre.

Durch Ehevertrag kann bestimmt werden allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft, völlige Gütertrennung oder das gesetzliche Güterrecht.

Das gesetzliche Güterrecht tritt ein, wenn die Ehegatten einen Ehevertrag nicht errichtet haben. Das gesetzliche Güterrecht ist das der Verwaltungsgemeinschaft d. h. das Vermögen der Frau wird der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen, bleibt aber Eigentum der Frau. Von der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut. Dazu gehören die zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, das was die Frau durch ihre Arbeit erwirbt, und das, was der Frau von dritter Seite mit der Bestimmung zugewendet wird, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

Eine unglückliche Ehe kann durch das Gericht geschieden werden. Ehescheidungsgründe sind vor Allem Ehebruch, bössliche Verlassung, schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten und drei Jahre dauernde Geisteskrankheit.

Eine Ehescheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung ist nicht zugelassen.

Eine gegenseitige Unterhaltspflicht begründet das Gesetz zwischen Ehegatten und Verwandten in gerader Linie.

Das eheliche Kind steht, so lange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt.

Ein uneheliches Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Der Vater des unehelichen Kindes ist jedoch verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren und der Mutter die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhalts für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, die Stellung eines ehelichen Kindes seiner Eltern, und kann auch abgesehen von der Verheiratung des Vaters mit der Mutter auf Antrag des Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

Wer keine ehelichen Kinder hat, kann durch gerichtlich bestätigten Vertrag mit einem Anderen diesen an Kindesstatt annehmen. Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden. Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden und erhält den Familiennamen desselben, darf aber dem neuen Namen seinen früheren Namen hinzufügen.

Minderjährige erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter elterlicher Gewalt stehen oder wenn die Eltern zur Vertretung der Minderjährigen nicht berechtigt sind. Der Vormund hat für die Person und für das Vermögen des Mündels zu sorgen und den Mündel zu vertreten. Regelmäßig steht dem Vormund ein Gegenvormund gegenüber, der darauf zu achten hat, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt. — Die Oberaufsicht führt das Vormundschaftsgericht, dem ein Familienrat unter Umständen zur Seite stehen kann.

Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn und so lange er entmündigt ist.

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbchaft) auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

Hat der Erblasser selbst über den Nachlaß keine Verfügung getroffen, so erben die Blutsverwandten des Erblassers, und zwar in erster Reihe die Abkömmlinge des Erblassers nach Stämmen, in zweiter Reihe, falls Abkömmlinge nicht vorhanden

sind, die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, in dritter Reihe, falls Erben der zweiten Ordnung auch nicht vorhanden sind, die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge u. s. w.

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten erster Ordnung d. h. neben Abkömmlingen zu einem Vierteile, neben Verwandten der zweiten Ordnung, d. h. neben Eltern und deren Abkömmlingen oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbchaft als gesetzliche Erbe berufen und erhält die ganze Erbchaft, wenn weder Abkömmlinge, noch Eltern und deren Abkömmlinge, noch Großeltern vorhanden sind.

Der Erblasser kann übrigens durch Testament d. h. durch einseitige Verfügung von Todeswegen oder durch Vertrag den Erben bestimmen und Vermächtnisse und Auflagen anordnen.

Ein Testament kann in ordentlicher Form vor einem Notar und zwei Zeugen oder durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet werden.

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

In einem Erbvertrag, der vor einem Notar geschlossen werden muß, kann jeder der Vertragsschließenden vertragsmäßige Verfügungen von Todeswegen, aber nur Erbesezungen, Vermächtnisse und Auflagen, treffen.

Der Erblasser kann über den Nachlaß frei verfügen, soweit nicht pflichtteilsberechtigte Erben vorhanden sind. Solche sind Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte des Erblassers. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteiles.

Der Erblasser kann einem Pflichtteilsberechtigten aus bestimmten Gründen den Pflichtteil entziehen.

Dem Erben hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht (einen Erbschein) zu erteilen.

Der Erbe haftet zwar an und für sich für die Nachlaßverbindlichkeiten. Das Gesetz giebt ihm jedoch verschiedene Mittel, um die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auf den Nachlaß zu beschränken. Hierzu dient insbesondere die Errichtung eines Inventars, die Anordnung der Nachlaßverwaltung und die Eröffnung des Nachlaßkonkurses.

Der Erbe kann eine ihm angefallene Erbchaft ausschlagen und auch durch Vertrag mit dem Erblasser auf sein Erbrecht verzichten.

Ist kein Erbe vorhanden, so ist der Fiskus gesetzlicher Erbe und dieser kann die Erbchaft nicht ausschlagen.

Möge das neue Recht, das manche Aenderung und Verbesserung des bisherigen Rechtes bringt, sich möglichst rasch einleben!